



AFET Jahrestagung 16./17.11.2022 Berlin

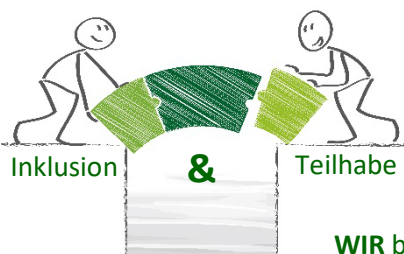
Fachforum 2

Kinderschutz in stationären Hilfen

Teil 1 -

**Das Konzept zum Schutz vor Gewalt
nach § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII**

**Fachliche Orientierung des
Niedersächsischen Landesjugendamtes FB I +II
Schwerpunktbericht der Nds. Landesjugendhilfeplanung**



WIR bauen Brücken!



Gliederung

1. Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII auch i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII oder 15 AG SGB VIII
2. Schwerpunktbericht Kinderschutz „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten - Qualitäten des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen und ein Handlungskonzept für die Beratung der Träger und deren Einrichtungen in Niedersachsen durch das Landesjugendamt“

Gesetzesgrundlage

- Konzept zum Schutz vor Gewalt für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gem. § 45 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII (ggf. i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII)
 - (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (..)
 - 4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.



Besonderheit

Fachliche Orientierung ist fachbereichsübergreifend entwickelt worden

- Fachbereich I Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie
(Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie)
- Fachbereich II Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder
(Regionales Landesamt für Schule und Bildung – Hannover Dezernat
frühkindliche Bildung)

Fachliche Orientierung wurde mit den Unterausschüssen 3 (Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder) und 4 (Hilfen zur Erziehung) des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses abgestimmt und im Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss vorgestellt.



Vorbemerkungen

- Träger der Einrichtung: Pflicht, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen **vor allen Formen von Gewalt** ist insbesondere auf Zielgruppe, Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet.
- Die Orientierungshilfe soll den Trägern und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung und der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts Unterstützung bieten. Sie stellt keine starre Vorlage dar, deren Punkte abzuarbeiten sind, sondern dient der fachlichen Orientierung und der Anregung verschiedener Aspekte.
- Die Erstellung eines solchen Konzepts wird in der Praxis ein **dauerhafter Prozess** sein, der vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen immer wieder Anpassungen und Nachschärfungen notwendig machen wird.



Inhalte eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt sollten sein:

1. Grundlage für die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (Ressourcen und Risiken – Analyse)
2. Selbstverständnis
3. Kooperation/unterstützende Netzwerke
4. Personal
 - a.) Personalauswahlverfahren
 - b.) Qualifikation und Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern



Weitere Inhalte eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

- 5. Partizipation
- 6. Maßnahmen zur Prävention
- 7. Beschwerdestrukturen
- 8. Handlungsplan
- 9. Auswertung



Wie und wann sollten Kinder und Jugendliche an dem Prozess beteiligt werden und welche Maßnahmen können sie proaktiv schützen?

- Beteiligungsformen „von Beginn an“ entwickeln bei einer ständigen Weiterentwicklung
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche, z.B. zu Kinderrechten, Sexualpädagogik, Gefühlswahrnehmung und -ausdruck, Deeskalation, Umgang mit digitalen Medien
- Wissen um Ansprechpartner*innen bei Konflikten, Ängsten, Vorfällen
- Regeln wie zum Beispiel Verhaltenskodex gemeinsam erarbeiten
- Öffentliche Wand mit Hinweisen, Telefonnummern, Internetadressen, Piktogrammen etc.
- Zielgruppenspezifische Ansprache z.B. auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung über Piktogramme, Filme etc.



Handlungsplan

- Handlungsplan > Sicherung effektiven Vorgehens in einem Verdachtsfall bei jeglicher Art von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- **Ziel**: Sensibilität und Handlungssicherheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch klare Verantwortlichkeiten und verbindliche Handlungsschritte herstellen
- Unterschiedliche Formen von Gewalt erfordern unterschiedliche Handlungsschritte



Schwerpunktbericht Nds. Landesjugendhilfeplanung

Schwerpunktbericht Kinderschutz „Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten - Qualitäten des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen und ein Handlungskonzept für die Beratung der Träger und deren Einrichtungen in Niedersachsen durch das Landesjugendamt

Auftrag:

- Qualitätsstandards für die Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien i. S. v. § 8b Abs. 2 SGB VIII sowie
- ein Handlungskonzept für die Beratung von Trägern zur Umsetzung des präventiven Kinderschutzes in Einrichtungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII für das Nds. Landesjugendamt

Vorstellung im Nds. Landesjugendhilfeausschuss am 29.09.2022

Inhalte Schwerpunktbericht

- Gewährleistung von Kinderrechten und Kinderschutz in Einrichtungen
- Positionierung für Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen als Rahmung für einen präventiven Kinderschutz
- Trias von Beteiligung, Beschwerde und Schutz
- Unterscheidung:
 - A) Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII – ausgehend vom Anspruch des Trägers auf Beratung bei Entwicklung und Anwendung geeigneter Handlungsleitlinien für einen präventiven Kinderschutzes mit den Kernelementen Beteiligung, Beschwerde und Schutz – oder in der Logik des Berichts: Schutz durch Beteiligung und Beschwerde.
 - B) Beratung im Rahmen des § 45 Abs. 6 SGB VIII: Pflicht eines Trägers einer betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung, sich beraten zu lassen, wie ein festgestellter Mangel beseitigt werden kann. Diese Beratung ist nicht ergebnisoffen, sondern muss zur Beseitigung der festgestellten Mängel führen, ansonsten muss die „zuständige Behörde“, also das Landesjugendamt, Auflagen erteilen oder, wenn auch diese zu keiner Verbesserung führen, die Erlaubnis aufheben.
- (vgl. [Schwerpunktbericht](#))

Zielgruppe Schwerpunktbericht

- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und das Land Niedersachsen in ihrer jeweiligen Verantwortung, Kinderrechte und Kinderschutz sichern.
- alle Einrichtungsträger, in denen sich Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 8b Abs. 2 SGB VIII aufhalten, wie teil- und vollstationäre Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen sowie Einrichtungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie Schule, Einrichtungen der Behindertenhilfe etc.
- Konzept für die Verwaltung des niedersächsischen Landesjugendamtes, die als überörtlicher Träger die Beratungsaufgabe nach § 8b Abs. 2 SGB VIII zu erfüllen hat.

Beschluss Nds. Landesjugendhilfeausschuss

- Aus Sicht des Landesjugendhilfeausschusses sollte der Schwerpunktbericht zu einer künftigen, flächendeckenden Handlungsoffensive beitragen, die präventiven Kinderschutz in Einrichtungen fördert und dauerhaft zu verankern hilft.
- Jährliche Berichterstattung durch das Nds. Landesjugendamt für den Nds. Landesjugendhilfeausschuss über die Inanspruchnahme der Beratungen nach § 8b Abs. 2 SGB VIII in den Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der anderen Träger, die Anspruch auf diese Beratung haben.
- Nach drei Jahren zu Beginn und danach alle fünf Jahre eine externe Evaluation der Effekte für die Gewährleistung der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen.
- Für die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel des Nds. LJA für diese Berichterstattung und die Evaluation ist zu sorgen



Materialien:

Vom Niedersächsischen Landesjugendamt und Niedersächsischen Sozialministerium stehen zum Kinderschutz u.a. folgende Materialien im Internet zur Verfügung:

Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt

Schwerpunktbericht Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gewährleisten

Leitfaden zum Thema Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe



Weiterführende Links

Als Anregung zur weiteren fachlichen Vertiefung:

<https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>

<https://www.dksb-nds.de/erziehende-/-fachkraefte/kinderschutz-konzepte>

<https://www.fippev.de/wir-ueber-uns/kinderschutz/iks-praxishandbuch>

<https://www.benundstella.de/>

https://www.beltz.de/fachmedien/sozialpaedagogik_soziale_arbeit/produkte/details/36879-lehrbuch_schutzkonzepte_in_paedagogischen_organisationen.html

<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/adressdatenbank-kinderschutz>

Link zu den Adressen der niedersächsischen Kinderschutz-Zentren und Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

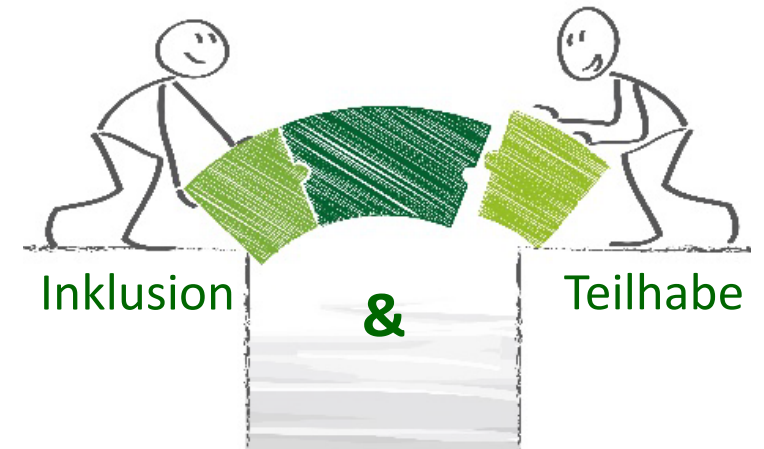
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Niedersächsisches Landesjugendamt FB I
Kirsten Birth Teamleiterin 2 JH 3
Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

© Die Inhalte der Präsentation unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt.
Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist daher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesamtes gestattet.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 | 31134 Hildesheim
Team 01 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

WIR sind das **Soziale Niedersachsen**
WIR bauen **Brücken** für



WIR
sind das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
in
Hildesheim | Braunschweig | Hannover
Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Verden